

Allgemeine Geschäftsbedingungen für überbetriebliche Kurse FaGe Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) Art. 32

1. Vertragliche Vereinbarung

Die vertragliche Vereinbarung hat Gültigkeit während der Ausbildungszeit FaGe BAE Art. 32 mit der Bedingung, dass die Teilnehmerin / der Teilnehmer über einen Vertrag mit der Berufsfachschule Gesundheit Baselland verfügt.

2. Kursprogramm

Das Kursprogramm FaGe BAE Art. 32 umfasst in der Regel 12.5 obligatorische überbetriebliche Kurstage.

3. Rahmenbedingungen

Das ÜK-Bildungszentrum ist eine Institution, in der praktisch trainiert wird. Wie alle Gesundheitsbetriebe, ist das Bildungszentrum als Lernort verpflichtet, Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erlassen und einzuhalten. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind als Vorgabe von allen Kursteilnehmenden und Lehrpersonen des ÜK-Bildungszentrums verbindlich.

4. Zuteilung in eine Lerngruppe / Pflichten

Für die überbetrieblichen Kurse werden die Teilnehmenden einer Lerngruppe zugeteilt. Die Daten der überbetrieblichen Kurse sind für die Teilnehmenden im OdAOrg ersichtlich. Die Teilnehmenden müssen sich eigenverantwortlich im OdAOrg über die bevorstehenden Kursdaten informieren und auch die aufgeschalteten Arbeitsaufträge bearbeiten.

5. Kurstage und Kurszeiten

Die Kurstage sind gemäss Aufgebot verbindlich. Die aktuellen Kursdaten können die Teilnehmenden, wie auch die berufsbildungsverantwortliche Person des Arbeitgebers, jederzeit über das OdAOrg einsehen. Änderungen im Terminplan bleiben vorbehalten. Umbuchungswünsche werden nicht berücksichtigt. Die Kursdauer ist pro Tag mit 8 Stunden gesetzlich vorgegeben, mit folgenden Kurszeiten: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr. Die Kurse finden im ÜK-Bildungszentrum der OdA Gesundheit beider Basel im Campus Bildung Gesundheit in Münchenstein statt.

6. Kurskosten

Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse werden im Voraus fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils semesterweise im Voraus. Die Begleichung der Rechnung hat mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu erfolgen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Über allfällige Preisänderungen aufgrund von Evaluationen und ÜK-Lehrplananpassungen werden die Teilnehmenden frühzeitig informiert. Teilnehmende, welche die ÜK-Kosten selber tragen, erhalten die ÜK-Rechnung als PDF per E-Mail.

6.1 Mutationen der Rechnungsstellung

Die Grundlage der Rechnungsstellung bietet das bei Ausbildungsstart ausgefüllte Formular «ÜK-Rechnungsstellung». Änderungen bezüglich der Rechnungsanschrift sind ab dem 2. Semester im Voraus und spätestens zwei Wochen vor Semesterwechsel mitzuteilen. Spätere Änderungen in Bezug auf die Rechnungsstellung können für die bereits gestellten Rechnungen nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Mutation erfolgt in der darauffolgenden Rechnungsperiode.

7. Versäumte Lektionen

Für eine Abmeldung gelten die Rahmenbedingungen im «Leitfaden für Lernende und BAE Art. 32». Sofern diese Bedingungen eingehalten sind, können aufgrund von Krankheit oder Unfall versäumte Kurstage in Absprache mit der Geschäftsstelle OdA nachgeholt werden, sofern noch verfügbare Plätze vorhanden sind. Versäumte Lektionen durch Krankheit oder Unfall berechtigen nicht zu einer Preisreduktion. Erfolgt die Kostenübernahme für die überbetrieblichen Kurse durch den Arbeitgeber, kann die OdA den Arbeitgeber über unentschuldigte Abwesenheiten informieren.

8. Kursbestätigung

An jedem Kurstag wird eine Präsenzliste geführt. Diese können die Teilnehmenden, wie auch die berufsbildungsverantwortliche Person des Arbeitgebers, via OdA Org, jederzeit einsehen. Auf Anfrage gibt die OdA Gesundheit beider Basel dem Arbeitgeber Auskunft über die Kursbesuche.

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse wird jeweils am Ende jedes Semesters schriftlich bestätigt. Eine Bestätigung zeigt die effektiv besuchten Kurse auf. Der Arbeitgeber kann für die Kompetenzerweiterung im Betrieb, die Einsichtnahme in die Kursbestätigung verlangen. Die Semesterbestätigung erhalten Teilnehmende jeweils nach Semesterabschluss per E-Mail in PDF-Form.

9. Auflösung Vertrag

Die Auflösung der vertraglichen Vereinbarung kann beidseitig schriftlich erfolgen.

Erfolgt während der Vertragszeit eine Auflösung des schulischen Vertrages, wird ebenso die vertragliche Vereinbarung für den Besuch der überbetrieblichen Kurse aufgelöst. Bei wiederkehrend unentschuldigtem Fernbleiben kann die OdA einen Kursausschluss anordnen und den Vertrag auflösen.

Im Falle einer definitiven Vertragsauflösung bleiben die Kosten für das laufende Semester geschuldet.

Bei Vertragskündigung vor Kursbeginn wird eine Kostenentschädigung von CHF 200.00 erhoben.

10. Informationspflicht

Die Teilnehmenden BAE Art. 32 sind verpflichtet der Kursanbieterin OdA Gesundheit sämtliche Mutationen wie Arbeitgeberwechsel, Namensänderungen oder Wohnortwechsel, frühzeitig, jedoch spätestens vor Semesterwechsel mitzuteilen.

Aktualisiert im Frühjahr 2026